

SATZUNG



BSC Birkenheide e.V.

Erstellt am 13.05.2006

Inhaltsverzeichnis

01	Name und Sitz des Vereins
02	Zweck des Vereins
03	Geschäftsjahr
04	Mitgliedschaft
05	Rechte und Pflichten der Mitglieder
06	Erlöschen der Mitgliedschaft
07	Beiträge der Mitglieder
08	Leistung und Verwaltung
09	Wahlen des Vorstandes
10	Vereinsorgane
11	Ausschüsse
12	Mitgliederversammlung
13	Aufgabe der Mitgliederversammlung
14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
15	Hauptversammlung
16	Protokollierung von Beschlüssen
17	Strafen und Rechtsmittel
18	Schnupperzeit
19	Pflichtarbeitsstunden
20	Schiessordnung des Vereins
21	Satzungsänderungen
22	Haftpflicht
23	Auflösung des Vereins
24	Schlussbestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „BSC Birkenheide“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein unter der Nr. 1445 LU eingetragen und hat seinen Sitz in 67134 Birkenheide.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zwecke des Vereines ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistung. Die Tätigkeit des Vereines ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Sportschützenbund (Sport-Schützenverbandes) und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt und denen er sich einschließlich der dazugehörigen Sportordnungen, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a- aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - b- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c- passive Mitglieder
 - d- Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aus Sicherheitsgründen ist die Verständigung in deutscher Sprache in Wort und Schrift erforderlich.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Der Nichtbesitz der Satzung bzw. deren Nichtkenntnis haben keinen Einfluss auf deren Gültigkeit.
4. Zur Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich und mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen.
5. Rechtskräftig wird die Aufnahme des neuen Mitglieds jedoch erst, wenn es die Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag an den Verein gezahlt hat.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
8. Die Meldung an den Pfälzischen Sport-Schützenbund erfolgt ebenfalls erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr.
9. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen.
10. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe.
11. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
12. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht, die es nur persönlich abgeben kann.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten des Vereins und seine sonstigen Einrichtungen zu nutzen. Sie haben hierbei die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des Schiessbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten und sonstigen Leistungen entsprechend der Bestimmung dieser Satzung zu entrichten und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a- Tod,
- b- schriftliche Austrittserklärung,
- c- Streichung aus der Mitgliederliste auf Zeit,
- d- Ausschluss.

Die freiwillige Austrittserklärung (Kündigung) kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und zwar spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist hierbei der Poststempel.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen

Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes solange aus der Mitgliederliste gestrichen werden, bis der Vereinsbeitrag nachentrichtet ist, oder aber, falls die weiteren Voraussetzungen hierzu vorliegen, kann ein entsprechender Ausschlussbeschluss durch den Vorstand gefasst werden.

Ansonsten wird die Streichung aus der Mitgliederliste rückgängig gemacht, wenn der Sachverhalt, der zu der Maßnahme geführt hat, weggefallen ist.

Auch das Verhalten eines Mitgliedes, das dazu geeignet ist, das Ansehen und die Kreditwürdigkeit des Vereins nach außen hin zu schädigen, auch im sportlichen Bereich, kann zu einem Vereinsausschluss des Mitgliedes führen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

Gleichzeitig hat mit dem Ausscheiden aus dem Verein das Mitglied alle in seinem Besitz noch befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Verein zurückzugeben.

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einer Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge sind sofort fällig.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitgliedschaft werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum Jahresbeginn des laufenden Jahres mittels Lastschrifteinzug fällig, bis zum 31. Januar einzuziehen und gelten immer für das volle Kalenderjahr.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. Januar werden vom Jahresbeitrag anteilig nur die Monate berechnet, für die Mitgliedschaft besteht.

Jedes neu dem Verein beitretende Mitglied hat dem Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Lastschrift zuzustimmen.

Der Verein ist im Zusammenhang mit dem Lastschrifteinzug grundsätzlich kostenfrei zu stellen, Kosten für Rücklastschriften sind dem Verein zu erstatten.

Die Gebühren pro Mahnung für rückständigen Beitrag belaufen sich auf 5,00 EUR pro Mahnung.

Notwendige Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Obergrenze der Umlage liegt bei maximal einem Jahresbeitrag. Jede Jahresumlage muss von der Generalversammlung neu beschlossen werden. Die Vorstandschaft kann in Härtefällen die Umlage erlassen oder kürzen.

Sonstige Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins, die nicht zur allgemeinen freien Benutzung vorgesehen sind, werden vom Vorstand festgelegt.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8

Leistung der Verwaltung

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand.

2. Der engere Vorstand bestehend aus dem/der

- Vorsitzenden,
- Stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- der Schießleiter
- und 2 Beisitzern. (Kassenprüfer)

3. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem/der

- Engeren Vorstand,
- Vergnügungswart,
- Trainer / Jugendleiter

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden, sofern nicht anders geregelt, durch die Generalversammlung gewählt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Zur Sitzung wird mit einer Frist von 7 Tagen mündlich oder schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen von Mitgliedern des Vereins oder des erweiterten Vorstandes,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- Ausschluss und Ermahnung von Mitgliedern.

Der engere Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist, wie zum Beispiel Aufnahme und Austritte. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des engeren Vorstandes laufend zu informieren.

Die Bewilligung von Ausgaben über 2.000,00 EURO für ein Projekt bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistung von mehr als 500,00 EURO für den Einzelfall verpflichten unter dem Namen des Vereins nicht nur vom 1. Vorsitzenden sondern auch vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Auf jeden Fall sind die geschäftsführenden Vorsitzenden in allen den Verein verpflichteten Rechtshandlungen und Verträgen verpflichtet, die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§9 Wahlen des Vorstandes

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und zwar auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Neuwahlen des Vorstandes ist den Kandidaten für die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden je 10 Minuten Redezeit zum Vorstellen einzuräumen.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der engere Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sach- und Baraufwendungen, die ein Vereinsmitglied in Ausübung seines Ehrenamtes aus eigenen Mitteln erbringt, können ihm auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft erstattet werden.

§11

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Ausschüsse zu bilden.

§12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen und soll im ersten Drittel des Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt, oder
- 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim 1.

Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage sowie als Einladung in schriftlicher Form.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. (1. und 2. Beisitzender). Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen die Vereinskasse und die Buchführung überprüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die dazu notwendigen Unterlagen zu nehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.

4. Die Entlastung des gesamten Vorstandes, insbesondere des Kassenwarts.
5. Beschlussfassung über Beitragshöhe und über die sonstigen Gebühren.
6. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge des Vorstandes und der übrigen Mitglieder.
8. Beschlussfassung über ausgesprochene Strafen und Maßnahmen soweit hiergegen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig ist.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein vom ersten Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, es sei denn, dass das Gesetz vorschreibt oder die Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorsieht.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ausrechnung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.

Die Beschlussfassungen sollen durch Handaufheben erfolgen.

Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes.

Bei mehr als einem Kandidaten hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.

Entgegen der vorstehenden Regelung kann eine schriftliche oder geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang anzusetzen. Ergibt auch dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§15 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorsitzenden und sein Mitarbeiter.
- Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Genehmigung des Haushaltvoranschlages.
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
- Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- Satzungsänderungen.
- Verschiedenes.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichene ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 13+14.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
5. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§16

Protokollierung von Beschlüssen

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jeweils eine Abschrift ist dem Vorstand zur

Kenntnisnahme vorzulegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind per EDV zu erfassen.

§17 Strafen und Rechtsmittel

Bei Verstößen gegen die Satzung und Bestimmungen und Ordnungen des Vereins kann der Vorstand folgende Strafen nach Anhörung des Betroffenen aussprechen:

1. Rüge.
2. Schriftliche Verwarnung
3. Entziehung einzelner Mitgliedsrechte auf Zeit, wie zum Beispiel Teilnahme an Übungen, Entzug der Startberechtigung an Wettkämpfen, in schweren Fällen Schiess- und Platzverbot.
4. Schriftliche Androhung des Ausschlusses aus dem Verein,
5. Ausschluss aus dem Verein. Zeitliche Strafen dürfen die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie vorsätzliche Verstöße gegen die Sicherheits- und Standordnungen.

Nichtbezahlen der Beiträge, sofern mehr als 1 Jahresbeitrag rückständig ist trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von 1 Monat.

Bei grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sicherheits- und Standordnungen sind sowohl die Vorstandsmitglieder, als auch die Standaufsichten berechtigt, gegenüber dem verstoßenden Schützen ein eintägiges Schiessverbot mit sofortiger Wirkung auszusprechen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Auf Verlangen des Mitgliedes ist von der Vorstandschaft innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, d.h. das betroffene Mitglied hat ab sofort keinerlei Anrechte mehr gegenüber dem Verein und seinen Einrichtungen, unbeachtet seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Sämtliche ergehenden Entscheidungen und Beschlüsse durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung keine davon abweichende Regelung getroffen ist.

§18 Schnupperzeit

Für neue Mitglieder ist eine Schnupperzeit von 3 Monaten eingerichtet dessen Betragshöhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
Bei Eintritt in den Verein wird dieser Betrag mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

§19 Pflichtarbeitsstunden

Über den laufenden Beitrag hinaus verpflichtet sich jedes volljährige Mitglied zu einer jährlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden für den Unterhalt der Materialien und des Trainings- und Übungsgeländes.

Zur Sicherstellung der Arbeitsleistung wird diese Ersatzzahlung, von dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, von jedem aktiven Mitglied im Voraus ebenfalls per Lastschriftzug eingezogen.

Der Lastschriftzug dieser Ersatzzahlung erfolgt in der Regel 3 Monate nach der 1. Beitragserhebung.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden im Vereinsbuch erfasst und mit dem Betrag für das folgende Kalenderjahr verrechnet.

Wenn die vollen 15 Pflichtstunden geleistet wurden, verbleibt die Ersatzzahlung als Vorauszahlung für das Folgejahr auf dem Vereinskonto.

Diese Regelung gilt bis zum Austritt oder bis zum Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft, wird die Ersatzzahlung unter Anrechnung der geleisteten Arbeitsstunden ausbezahlt.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird eine Ersatzzahlung, deren Höhe, von der Hauptversammlung bestimmt wird, von jedem aktiven Mitglied erhoben.

Beim Vereinsbeitritt im laufenden Jahr reduzieren sich die Pflichtarbeitsstunden um 1 Stunde pro abgelaufenen Monat.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§20 Schiessordnung des Vereins

Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schiessordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hochgehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang, usw.) fliegen kann.

Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.

Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann.

Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.

Jedes Schiessen darf nur unter Aufsicht erfolgen.

Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.

Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der vom Vereinsvorstand oder Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist.

Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schiessen teilnehmen.

Eine zur Aufsichtführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Bogenschiessplatz befindet.

Bei Störungen im Schiessbetrieb ist das Schiessen einzustellen. Das Schiessen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.

Schützen, die in leichtfertiger Weise Andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schiessen auszuschließen und vom Bogenschiessplatz zu verweisen.

Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschiessplatz verwiesen werden.

Wird am dem 18 m-Stand geschossen, darf keinesfalls gleichzeitig auf dem FITA-Stand im Freien geschossen werden (ebenso umgekehrt).

Bögen und Pfeile müssen in einem ordentlichen Zustand sein, beschädigtes Material darf nicht verwendet werden.

Beschädigungen oder Mängel, sowie durchgeschossene Scheiden sind dem Schiessleiter umgehend zu melden.

Auf dieser Anlage dürfen Blankbögen (Longbows), Recurvebögen und Compoundbögen bis zu einem Höchstzuggewicht von 60 lbs nach den Regeln des DSB geschossen werden.

Armbrüste, Jagdarmbrüste, Jagdspitzen und Messerschneiden (Broadheads) und sonstige Waffen sind verboten!

Das Suchen von Pfeilen ist während des Schiessbetriebs zu unterlassen.

Rauchen im und vor dem Aufenthaltsbereichs der Schützen ist untersagt.

Beschuss der 18 m-Standes:

Um den Materialverbrauch auf diesem Stand zu minimieren, haben sich die Mitglieder auf folgendes geeinigt:

1. Beschuss nur mit Hallenpfeilen und jeweils 1 Pfeil pro Spot bis zum Ende der Hallenrunde (Oktober bis März). Recurveschützen und Anfänger können als Ausnahme mehrere Pfeile pro Spot schießen.
2. Der Stand ist nicht als Einschiessscheibe zu verwenden.

§21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Voraussetzung für den Beschluss von Satzungsänderungen ist, dass in der Tagesordnung oder Einladung zur Mitgliederversammlung Änderungsvorschläge bekannt gemacht werden.

Bei umfangreichen Änderungen oder Neufassung der Satzung ist es jedoch ausreichend, wenn die Änderungsvorschläge bzw. die Neufassung der Satzung mindestens einen Monat vor der durchzuführenden Hauptversammlung öffentlich ausgehängt wird, jedem Mitglied auf Anforderung unverzüglich ein Exemplar der Änderungsvorschläge oder Neufassung der Satzung zur Verfügung gestellt wird und die Mitglieder bei der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

§22 Haftpflicht

Für die aus dem Sport- und Schiessbetrieb entstehenden Schäden und Sachverlust auf der Schiessanlage und in den Räumen des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen den Mitgliedern gegenüber nicht. Eine Haftung besteht lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

§23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- beschlossen hat, oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bzw. deren Vertreter zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidatoren (§§ 47ff BGB).

§24 Schlussbestimmungen

Bei allen nicht in der Satzung vorhandenen Fällen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB maßgebend. Über die im BGB oder in der Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung vom 08.09.2006 beschlussfähig war und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Birkenheide, den 08.09.2006

gez.
Peter Schwab
1. Vorsitzender

gez.
Volker Bitsch
2. Vorsitzender